

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/205 DER KOMMISSION**vom 6. Februar 2015****zur Änderung der Entscheidung 2006/415/EG im Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz gegen einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 bei Geflügel in Bulgarien***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 699)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2006/415/EG der Kommission ⁽⁵⁾ wurden bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza getroffen, einschließlich der Abgrenzung von Gebieten A und B bei Bestätigung eines Ausbruchs der Seuche bzw. bei Verdacht darauf. Diese Gebiete sind in der Tabelle im Anhang der genannten Entscheidung aufgeführt.
- (2) Infolge eines bestätigten Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 in Bulgarien hat Bulgarien Schutzmaßnahmen gemäß der Entscheidung 2006/415/EG getroffen und Gebiete A und B im Sinne des Artikels 4 der genannten Entscheidung abgegrenzt.
- (3) Die Kommission hat diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Bulgarien geprüft und ist der Auffassung, dass die von der zuständigen Behörde des genannten Mitgliedstaats festgelegten Grenzen der Gebiete A und B ausreichend weit vom Ort des Ausbruchs entfernt sind. Die Gebiete A und B in Bulgarien können somit bestätigt und es kann die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden.
- (4) Die Gebiete A und B in Bulgarien sollten im Anhang der Entscheidung 2006/415/EG aufgeführt werden.
- (5) Der Anhang der Entscheidung 2006/415/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽³⁾ ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1.⁽⁵⁾ Entscheidung 2006/415/EG der Kommission vom 14. Juni 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Geflügel in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/135/EG (ABl. L 164 vom 16.6.2006, S. 51).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2006/415/EG wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Februar 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

TEIL A

Gebiet A gemäß Artikel 4 Absatz 2:

ISO-Ländercode	Mitglied-staat	Gebiet A		Datum, bis zum dem gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii die Maßnahmen gemäß Artikel 5 gelten
		Code (falls verfügbar)	Bezeichnung	
BG	Bulgarien		Das Gebiet umfasst	5. März 2015
		52279	Schutzzone: Konstantinovo	
		07079	Überwachungszone: In der Stadt Burgas die Ortsteile — Meden rudnik — Gorno ezerovo — Varli bryag	
		21141	Dimchevo	
		80916	Cherni vrah	
		57337	Polski izvor	
		43623	Livada	
		23604	Drachevo	
		20273	Debelt	
		58400	Prisad	

TEIL B

Gebiet B gemäß Artikel 4 Absatz 2:

ISO-Ländercode	Mitglied-staat	Gebiet B		Datum, bis zum dem gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii die Maßnahmen gemäß Artikel 5 gelten
		Code (falls verfügbar)	Bezeichnung	
BG	Bulgarien		Das Gebiet umfasst	5. März 2015“
		BGS04	die Gemeinde Burgas	
		BGS08	die Gemeinde Kameno	
		BGS21	die Gemeinde Sozopol	

ISO-Länder-code	Mitglied-staat	Gebiet B		Datum, bis zum dem gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii die Maßnahmen gemäß Artikel 5 gelten
		Code (falls verfügbar)	Bezeichnung	
			in der Gemeinde Sredets	
		63055	— Rosenovo	
		17974	— Sredec	
		24712	— Djulevo	
		70322	— Suhodol	
		30168	— Zagortsi	
		65560	— Svetlina	
		03455	— Belila	
		59015	— Panchevo	
			in der Gemeinde Pomorie	
		57491	— Pomorie	
		35691	— Kamenar	
		00271	— Aheloi	
		35033	— Kableschkovo	
		44425	— Laka	